Marktgemeinde
SEITENSTETTEN

3353 Seitenstetten, Steyrer Straße 1
T 07477/42 224 | F 07477/42 224-22
gemeinde@seitenstetten.gv.at
www.seitenstetten.gv.at
UID Nr.: ATU 16225500 DVR: 0426458

Parteienverkehr: Mo. 8 -14 Uhr; Di. 8 - 12 Uhr; Mittwoch geschlossen; Do. 8 - 12 Uhr, 13.30 - 18 Uhr; Fr. 8 - 12 Uhr

Förderrichtlinien für PV-Anlagen (A) und Stromspeicheranlagen (B) ab 1.7.2021

(Inbetriebnahme nach dem 1.07.2021)

A)

1. Gefördert wird die Errichtung einer PV-Anlage im Gemeindegebiet von Seitenstetten, die Strom zum Eigenverbrauch produziert
2. Es werden Aufdach-, gebäudeintegrierte und freistehende Anlagen gefördert, sie müssen in Verbindung mit dem verbrauchenden Gebäude stehen
3. Gefördert wird: PV-Module, Wechselrichter, Aufständerungen, Montage, Datenlogger, Planungskosten
4. Es wird pro Standort (Zählpunkt) innerhalb von 5 Jahren nur eine PV-Anlage gefördert
5. Die Förderung wird in Form eines Investitionskostenzuschusses gewährt
6. Eine Doppelförderung (Bund, Land) ist zulässig
7. Die Errichtung hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen
8. Förderwerber können sein: natürliche Personen mit Wohnsitz in Seitenstetten oder juristische Personen, Vereine
9. Die Förderung wird nach Vorlage aller geforderten Unterlagen und nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf das angegebene Konto ausbezahlt
10. Die Förderhöhe beträgt EUR 200,- je kWp – maximal EUR 1.000,- - bei Ankauf bei einem örtlichen Anbieter wird die Förderung um 10% erhöht und dieser Anteil in „Seitenstettner Gutscheinen“ ausbezahlt

B)

1. Gefördert werden stationäre Stromspeicher für den privaten Bereich, sowohl bei Nachrüstung von bereits bestehenden PV-Anlagen als auch bei Neuerrichtung einer PV-Anlage in Kombination mit einem Stromspeicher.

2. Es werden sowohl AC- als auch DC-gekoppelte Speicher gefördert, diese müssen in Verbindung mit eine PV-Anlage im Gemeindegebiet von Seitenstetten stehen
3. Es wird pro Standort (Zählpunkt) innerhalb von 5 Jahren nur eine Speicheranlage gefördert.
4. Die Förderung wird in Form eines Investitionskostenzuschusses gewährt
5. Eine Doppelförderung (Bund, Land) ist zulässig
6. Die Errichtung hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen
7. Förderwerber können sein: natürliche Personen mit Wohnsitz in Seitenstetten oder juristische Personen, Vereine
8. Die Förderung wird nach Vorlage aller geforderten Unterlagen und nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf das angegebene Konto ausbezahlt
9. Die Förderhöhe beträgt EUR 200,- je kWh – maximal EUR 1.000,- - bei Ankauf bei einem örtlichen Anbieter wird die Förderung um 10% erhöht und dieser Anteil in „Seitenstettner Gutscheinen" ausbezahlt

Erforderliche Unterlagen

1. Endabrechnungsformular der Gemeinde
2. Prüfprotokoll und Rechnungen konzessionierter Unternehmen
3. Einzahlungsbeleg
4. Inbetriebnahmeprotokoll

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seitenstetten am 24. Juni 2021 beschlossen und treten mit 01. Juli 2021 in Kraft.

Die Richtlinien für PV Förderung ab 01. Jänner 2015 treten mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Spreitzer

MARKTGEMEINDE SEITENSTETTEN
Bez. Amstetten NÖ